

Nummer			Seite
10/2024	Kreis Gütersloh	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	4617
11/2024	Kreis Gütersloh	Einsichtnahme - Öffentliche Bekanntmachung	4618
12/2024	Kreis Gütersloh	Entwurf der Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	4618

10/2024 Kreis Gütersloh

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist bis zum 19. Mai 2024 auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben an-

Seite 4617

gegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Die Antragsvordrucke sowie das dazugehörige Merkblatt stehen außerdem unter www.bundeswahlleiterin.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber/in ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Gütersloh, den 17.01.2024
Der Kreiswahlleiter für die Europawahl im Kreis Gütersloh

gez. Adenauer
Landrat

11/2024 Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung

**Herr
George Zitton,
geboren am 20.08.1987,
gemeldet in Merschweg 6, 33449 Langenberg,
derzeitiger Wohnort unbekannt,**

wird davon unterrichtet, dass im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, Gebäudeteil 6, Zimmer 1615, während der allgemeinen Dienststunden Ordnungsverfügung des Kreises Gütersloh - Abteilung Ordnung – vom 17.01.2024 zum Aktenzeichen 6.1.1/141-22-103/23 eingesehen werden kann.

Der Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Der Bescheid wird daher dem Adressaten durch diesen Aushang öffentlich zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung).

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Einlegung des Einspruchs am Folgetag der Zustellung beginnt.

Gütersloh, 17.01.2024

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
(Brüning)

12/2024 Kreis Gütersloh

Entwurf der Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Entwurf der nachstehenden Satzung (Anlage 1) und die Kalkulationstabelle (Anlage 2) werden im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens nach Art. 85 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 öffentlich zugänglich gemacht. Der Satzungsentwurf und die Kalkulationstabelle können bis Mittwoch, 31.01.2024, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Goethestr. 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken gegen diesen Satzungsentwurf bis zum 31.01.2024 schriftlich dem Landrat des Kreises Gütersloh, 33324 Gütersloh, oder persönlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Goethestr. 12, 33330 Gütersloh, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, mitgeteilt werden können.

Über die Anregungen oder Bedenken sowie den Erlass des nachstehenden Satzungsentwurfs beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, 18.01.2024

Kreis Gütersloh
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Dr. Steinig

Satzung des Kreises Gütersloh vom xxxxxx über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über ämliche Kontrollen und andere ämlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über ämliche Kontrollen) (ABl. Nr. L 95/1), in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekannlmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannlmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am xxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2024; 2011 - Verwaltungsgebühren) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7 der AVwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI (Finanzierung ämlicher Kontrollen und anderer ämlicher Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

- (3) Nach dieser Satzung zu erhebende Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bescheid mit seiner Bekanntgabe fällig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betriebe im Rotfleischbereich

- a) Betriebe im Rotfleischbereich im Sinne der §§ 3 und 4 sind Schlachtbetriebe, in denen kein Schlachtgeflügel und kein Geflügelfleisch untersucht wird.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- (a) 20 Pferden oder anderen Einhufnern,
- (b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- (c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- (d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- (e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- (f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- (g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
- (h) 40 Stück Rotwild,
- (i) 100 ausgewachsene Wildschweine,
- (j) 133 Stück Dam- oder Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- (k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Schlachthöfe nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 01.09.2008 bereits bestanden haben.

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb/eine Schlachtstätte seine/ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

- b) Herkunftsbetriebe im Sinne des § 8 sind Haltungsbetriebe für die entsprechende Tierart.

(2) Betriebe im Weißfleischbereich (§ 6)

Herkunftsbetriebe im Sinne des § 6 sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.

Schlachtbetriebe im Sinne des § 6 sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

(3) Wildbearbeitungsbetriebe (§ 7)

Wildbearbeitungsbetriebe sind Betriebe, in denen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet wird.

(4) Untersuchungstag (§§ 4, 6, 7 und 8)

Ein Untersuchungstag umfasst den Zeitraum von dem im betroffenen Betrieb des Gebührenschuldners üblichen oder dem von ihm angemeldeten Beginn der ämlichen Fleischuntersuchung bis zu deren Ende, das nicht an das Ende des Kalendertages gebunden ist, wobei Zeiten von betriebs- und störungsbedingten Unterbrechungen, die z. B. in Fällen von Havarien, Unfällen u. a. entstehen, außer Betracht bleiben.

§ 3

Gebühren nach Stückzahlen (Rotfleischbereich)

(1) Die auf Grundlage von Stückzahlen kalkulierte Gebühr wird im Rotfleischbereich erhoben von

- a) Kleinbetrieben
- b) Großbetrieben, die bis zum 30.09. eines Jahres erklärt haben, dass sie die Erhebung einer auf der Grundlage von Stückzahlen kalkulierten Gebühr wählen.

Die Gebühr wird nach der Erklärung ab dem 01.01. des Folgejahres bis auf weiteres auf der Grundlage des § 3 erhoben. Eine Änderung ist jeweils durch Erklärung zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

(2) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

Tierart/Schlachtgewicht	bis 5 Schlachtungen je Tag - Euro	6 - 15 Schlachtungen je Tag - Euro	16 - 35 Schlachtungen je Tag - Euro	36 - 50 Schlachtungen je Tag - Euro	51 - 64 Schlachtungen je Tag - Euro	65 - 119 Schlachtungen je Tag - Euro	ab 120 Schlachtungen je Tag - Euro
Jungrinder	50,77	47,29	43,34	40,85	36,90	33,43	25,98
ausgewachsene Rinder	50,77	47,29	43,34	40,85	36,90	33,43	25,98
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	26,06	23,66	21,04	20,03	17,42	15,97	12,88
mindestens 25 kg	26,06	23,66	21,04	20,03	17,42	15,97	12,88
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	17,22	16,03	14,67	13,81	12,44	11,25	8,70
mindestens 12 kg	17,22	16,03	14,67	13,81	12,44	11,25	8,70
Wildwiederkäuer weniger als 12	22,42	20,87	19,09	17,96	16,18	14,64	11,31

kg								
mindestens 12	22,42	20,87	19,09	17,96	16,18	14,64	11,31	
kg								
Einhufer	80,66	74,96	68,55	65,16	58,75	54,00	43,79	

- (3) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) je Tier 0,30 Euro.
- (4) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Absatz 2 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 4

Gebühren nach Zeitaufwand (Rotfleischbereich)

- (1) Die auf Grundlage des Zeitaufwandes kalkulierte Gebühr wird im Rotfleischbereich erhoben von
- Großbetrieben
 - Kleinbetrieben, die bis zum 30.09. eines Jahres erklärt haben, dass sie die Erhebung einer auf der Grundlage des Zeitaufwandes kalkulierten Gebühr wählen.

Die Gebühr wird nach der Erklärung ab dem 01.01. des Folgejahres bis auf weiteres auf der Grundlage des § 4 erhoben. Eine Änderung ist jeweils durch Erklärung zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

- (2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Rind, Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und Einhufer eine nach dem Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagespezifische Gebühr pro Tier erhoben, die sich aus der im Folgenden dargestellten Berechnung ergibt.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (145,35 Euro), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (70,87 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(\text{KE Tierärzte} \times 145,35 \text{ Euro}) + (\text{KE Fachassistenten} \times 70,87 \text{ Euro})}{\text{Tiere gesamt}} = \text{Gebühr pro Tier am Untersuchungstag}$$

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und separat gemäß der obenstehenden Berechnung abzurechnen.

Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Formel eine Umrechnung der Anzahl der geschlachteten Tiere

in die Tierart „Schwein mindestens 25 kg = 1 Schlachttier“ vorgenommen. Es gelten folgende Umrechnungsverhältnisse:

Schweine mindestens 25 kg	= 1	Schlachttier
Schweine weniger als 25 kg	= 0,5	Schlachttiere
ausgewachsene Rinder	= 5	Schlachttiere
Jungrinder	= 2	Schlachttiere
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer		
weniger als 12 kg	= 0,15	Schlachttiere
mindestens 12 kg	= 0,25	Schlachttiere
Einhufer	= 3	Schlachttiere.

- (3) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) 0,30 Euro.

§ 5

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil bei Untersuchung nach

- a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 20,87 Euro
b) der Verdauungsmethode:

bis 5 Tiere je Tag - Euro	6 - 15 Tiere je Tag - Euro	16 - 50 Tiere je Tag - Euro	ab 51 Tiere je Tag - Euro
10,34	3,58	0,89	0,47

§ 6

Gebühren in Herkunfts- und Schlachtbetrieben (Weißfleischbereich)

- (1) Für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb bei Geflügel wird eine nach Zeitaufwand bemessene, tagesspezifische Gebühr pro Tier erhoben.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Tag ergibt sich aus den am Tag im Betrieb des Gebührenschuldners insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (145,35 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Tag in dem Betrieb untersuchten Schlachttiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(KE \text{ Tierärzte} \times 145,35 \text{ Euro})}{Tiere \text{ gesamt}} = \text{Gebühr pro Tier am Tag}$$

- (2) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird eine nach Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagspezifische Gebühr je Stück Geflügel erhoben.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die

Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (145,35 Euro), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (70,87 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(KE \text{ Tierärzte} \times 145,35 \text{ Euro}) + (KE \text{ Fachassistenten} \times 70,87 \text{ Euro})}{\text{Tiere gesamt}} = \text{Gebühr pro Tier am Untersuchungstag}$$

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Formel eine Umrechnung in die Tierart „Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlacht tier“ vorgenommen. Es gelten folgende Umrechnungsverhältnisse:

Haushuhn und Perlhuhn	=	1 Tier/Schlacht tier
Enten und Gänse	=	2 Tiere/Schlacht tier
Truthühner	=	5 Tiere/Schlacht tier
Wachteln und Rebhühner	=	0,4 Tiere/Schlacht tier.

§ 7

Gebühren in Wildbearbeitungsbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen in Wildbearbeitungsbetrieben wird je kleines Federwild, kleines Haarwild, Laufvogel, Eber oder Wiederkäuer eine nach Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagespezifische Gebühr erhoben.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (145,35 Euro), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (70,87 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(KE \text{ Tierärzte} \times 145,35 \text{ Euro}) + (KE \text{ Fachassistenten} \times 70,87 \text{ Euro})}{\text{Tiere gesamt}} = \text{Gebühr pro Tier am Untersuchungstag}$$

- (2) Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Formel eine Umrechnung in die Tierart „Wiederkäuer = 1 Tier“ vorgenommen. Es gelten folgende Umrechnungsverhältnisse:

Wiederkäuer	= 1	Tier
Eber (Schwarzwild)	= 3	Tiere
kleines Federwild	= 0,01	Tiere
kleines Haarwild	= 0,02	Tiere
Laufvogel	= 1	Tier.

§ 8

Gebühr für die Schlacht tieruntersuchung und Schlachtung von Farmwild, Rindern, Schweinen und Einhufern im Herkunftsbetrieb

Für Amtshandlungen in Herkunftsbetrieben wird je Farmwild, Rind, Schwein und Einhufer eine nach Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagespezifische Gebühr erhoben.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (145,35 Euro), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (70,87 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(\text{KE Tierärzte} \times 145,35 \text{ Euro}) + (\text{KE Fachassistenten} \times 70,87 \text{ Euro})}{\text{Tiere gesamt}} = \text{Gebühr pro Tier am Untersuchungstag}$$

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Zerlegebetrieben
- b) sonstigen Betrieben

beträgt

für den amtlichen Fachassistenten, den Lebensmittelkontrolleur je Stunde	57,15 Euro
für den amtlichen Tierarzt je Stunde.	117,22 Euro

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Gütersloh vom 27.11.2023 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Auflösung der Kosten und Gebührekalkulation entsprechend Art. 85 der VO 2017/625

Sektoren, Unternehmerkategorien	Anzahl, Menge (Stück bzw. Stunden)	direkte Personalkosten der at und af		Indirekte Personalkosten (Verwaltungs- personal)		Personalkosten je Stück / Stunde		EDV, Software, Fahrzeug		Kosten für Untersuchungen Material		Leistungen Dritter, Schulungen, Reisekosten		Schutzkleidung		Bürokosten, Literatur		Verrechnungs- Kosten, Raumkosten, Abschreibun- gen		Sachkosten Gesamt		Sachkosten je Stück / Stunde		Gesamtkosten absolut (Personal- und Sachkosten)		Gesamtkosten je Stück bzw. (KE) / jeweils abgedruckt		Kosten pro Stück / bzw. Kleinsteinheit (KE) / jeweils abgedruckt		
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18													
§ 3 der Gebührensatzung	Stück																													
Rind Gesamt	657	3.747,84 €	28.394,87 €	28.394,87 €	45,90 €	161,27 €	787,16 €	1.213,95 €	248,28 €	80,08 €	115,20 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €	50,77 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €	50,77 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €	50,77 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €	50,77 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €
bis 5 Tiere	509	2.012,26 €	15.953,56 €	15.953,56 €	45,01 €	160,93 €	695,93 €	1.145,57 €	248,92 €	80,08 €	115,20 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €	50,77 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €	50,77 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €	50,77 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €	50,77 €	3.347,08 €	5,17 €	32.741,93 €
6 - 15 Tiere	141	5.217,05 €	792,32 €	3.180,78 €	38,78 €	38,91 €	167,94 €	145,57 €	248,92 €	0,15 €	0,15 €	689,61 €	4,89 €	6.660,04 €	47,29 €	6.660,04 €	4,89 €	6.660,04 €	47,29 €	6.660,04 €	4,89 €	6.660,04 €	47,29 €	6.660,04 €	4,89 €	6.660,04 €	47,29 €	6.660,04 €	4,89 €	6.660,04 €
16-35 Tiere	1	33,93 €	38,48 €	38,48 €	0,25 €	0,25 €	0,94 €	0,84 €	0,94 €	0,16 €	0,16 €	4,31 €	0,31 €	40,88 €	40,88 €	4,31 €	0,31 €	40,88 €	40,88 €	4,31 €	0,31 €	40,88 €	40,88 €	4,31 €	0,31 €	40,88 €	40,88 €	4,31 €	0,31 €	40,88 €
36-50 Tiere	1	24,66 €	32,85 €	32,85 €	0,21 €	0,21 €	1,19 €	0,80 €	0,80 €	0,13 €	0,13 €	4,06 €	0,13 €	36,91 €	36,91 €	4,06 €	0,13 €	36,91 €	36,91 €	4,06 €	0,13 €	36,91 €	36,91 €	4,06 €	0,13 €	36,91 €	36,91 €	4,06 €	0,13 €	36,91 €
51-64 Tiere	1	103,50 €	118,62 €	118,62 €	29,66 €	0,17 €	4,77 €	4,90 €	4,90 €	0,46 €	0,46 €	15,11 €	0,46 €	133,73 €	133,73 €	15,11 €	0,46 €	133,73 €	133,73 €	15,11 €	0,46 €	133,73 €	133,73 €	15,11 €	0,46 €	133,73 €	133,73 €	15,11 €	0,46 €	133,73 €
65-119 Tiere	4	18,69 €	22,80 €	22,80 €	2,80 €	0,15 €	1,19 €	2,89 €	2,89 €	0,09 €	0,09 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €	25,96 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €	25,96 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €	25,96 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €	25,96 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €
ab 120 Tiere	1	18,69 €	22,80 €	22,80 €	2,80 €	0,15 €	1,19 €	2,89 €	2,89 €	0,09 €	0,09 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €	25,96 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €	25,96 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €	25,96 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €	25,96 €	3,16 €	0,09 €	25,96 €
Schwein Gesamt	795	15.339,93 €	17.381,58 €	17.381,58 €	23,78 €	32,19 €	164,85 €	428,03 €	726,02 €	47,89 €	68,92 €	1.689,60 €	2,28 €	19.280,18 €	24,25 €	1.689,60 €	2,28 €	19.280,18 €	24,25 €	1.689,60 €	2,28 €	19.280,18 €	24,25 €	1.689,60 €	2,28 €	19.280,18 €	24,25 €	1.689,60 €	2,28 €	19.280,18 €
bis 5 Tiere	208	4.316,35 €	4.947,10 €	4.947,10 €	23,78 €	32,19 €	43,13 €	120,44 €	204,29 €	15,47 €	19,39 €	47,89 €	2,28 €	5.171,05 €	24,96 €	47,89 €	2,28 €	5.171,05 €	24,96 €	47,89 €	2,28 €	5.171,05 €	24,96 €	47,89 €	2,28 €	5.171,05 €	24,96 €	47,89 €	2,28 €	5.171,05 €
6 - 15 Tiere	582	10.954,30 €	12.555,07 €	12.555,07 €	21,57 €	81,70 €	120,88 €	305,96 €	518,46 €	10,44 €	10,44 €	1.214,94 €	1,88 €	13.771,05 €	23,06 €	1.214,94 €	1,88 €	13.771,05 €	23,06 €	1.214,94 €	1,88 €	13.771,05 €	23,06 €	1.214,94 €	1,88 €	13.771,05 €	23,06 €	1.214,94 €	1,88 €	13.771,05 €
16-35 Tiere	1	15,73 €	19,17 €	19,17 €	0,12 €	0,12 €	0,15 €	0,07 €	0,07 €	0,07 €	0,07 €	1,80 €	0,07 €	21,05 €	21,05 €	1,80 €	0,07 €	21,05 €	21,05 €	1,80 €	0,07 €	21,05 €	21,05 €	1,80 €	0,07 €	21,05 €	21,05 €	1,80 €	0,07 €	21,05 €
36-50 Tiere	1	15,92 €	18,24 €	18,24 €	0,23 €	0,23 €	0,21 €	0,39 €	0,65 €	0,04 €	0,04 €	1,59 €	0,04 €	20,03 €	20,03 €	1,59 €	0,04 €	20,03 €	20,03 €	1,59 €	0,04 €	20,03 €	20,03 €	1,59 €	0,04 €	20,03 €	20,03 €	1,59 €	0,04 €	20,03 €
51-64 Tiere	1	13,02 €	14,84 €	14,84 €	0,16 €	0,16 €	0,21 €	0,35 €	0,65 €	0,13 €	0,13 €	1,43 €	0,13 €	17,42 €	17,42 €	1,43 €	0,13 €	17,42 €	17,42 €	1,43 €	0,13 €	17,42 €	17,42 €	1,43 €	0,13 €	17,42 €	17,42 €	1,43 €	0,13 €	17,42 €
65-119 Tiere	1	1,85 €	1,80 €	1,80 €	0,05 €	0,05 €	0,21 €	0,35 €	0,60 €	0,03 €	0,03 €	1,47 €	0,03 €	15,97 €	15,97 €	1,47 €	0,03 €	15,97 €	15,97 €	1,47 €	0,03 €	15,97 €	15,97 €	1,47 €	0,03 €	15,97 €	15,97 €	1,47 €	0,03 €	15,97 €
ab 120 Tiere	1	10,17 €	11,66 €	11,66 €	1,86 €	0,08 €	0,08 €	0,28 €	0,48 €	0,10 €	0,10 €	1,22 €	0,10 €	12,88 €	12,88 €	1,22 €	0,10 €	12,88 €	12,88 €	1,22 €	0,10 €	12,88 €	12,88 €	1,22 €	0,10 €	12,88 €	12,88 €	1,22 €	0,10 €	12,88 €
Schaf, Ziege Gesamt	470	5.754,17 €	6.995,03 €	6.995,03 €	15,67 €	42,91 €	87,25 €	160,56 €	272,34 €	17,96 €	25,85 €	652,59 €	1,56 €	7.257,61 €	15,42 €	652,59 €	1,56 €	7.257,61 €	15,42 €	652,59 €	1,56 €	7.257,61 €	15,42 €	652,59 €	1,56 €	7.257,61 €	15,42 €	652,59 €	1,56 €	7.257,61 €
bis 5 Tiere	154	2.106,04 €	3.077,76 €	3.077,76 €	15,67 €	15,71 €	28,59 €	58,78 €	99,88 €	6,57 €	9,45 €	239,16 €	1,56 €	2.652,96 €	17,22 €	239,16 €	1,56 €	2.652,96 €	17,22 €	239,16 €	1,56 €	2.652,96 €	17,22 €	2.652,96 €	1,56 €	2.652,96 €	17,22 €	2.652,96 €	1,56 €	2.652,96 €
6 - 15 Tiere	156	2.010,17 €	2.303,92 €	2.303,92 €	14,58 €	14,99 €	29,33 €	56,09 €	85,14 €	6,28 €	9,03 €	230,32 €	1,46 €	2.534,24 €	16,03 €	230,32 €	1,46 €	2.534,24 €	16,03 €	230,32 €	1,46 €	2.534,24 €	16,03 €	2.534,24 €	1,46 €	2.534,24 €	16,03 €	2.534,24 €	1,46 €	2.534,24 €
16-35 Tiere	85	988,27 €	1.442,62 €	1.442,62 €	13,33 €	7,37 €	15,78 €	27,56 €	46,77 €	5,11 €	3,09 €	114,59 €	1,35 €	1.247,27 €	14,67 €	114,59 €	1,35 €	1.247,27 €	14,67 €	114,59 €	1,35 €	1.247,27 €	14,67 €	1.247,27 €	1,35 €	1.247,27 €	14,67 €	1.247,27 €	1,35 €	1.247,27 €
36-50 Tiere	1	10,94 €	12,53 €	12,53 €	0,08 €	0,08 €	0,19 €	0,31 €	0,52 €	0,11 €	0,03 €	1,28 €	0,11 €	13,81 €	13,81 €	1,28 €	0,11 €	13,81 €	13,81 €	1,28 €	0,11 €	13,81 €	13,81 €	1,28 €	0,11 €	13,81 €	13,81 €	1,28 €	0,11 €	13,81 €
51-64 Tiere	1	1,88 €	1,84 €	1,84 €	0,05 €	0,05 €	0,19 €	0,32 €	0,51 €	0,04 €	0,04 €	1,47 €	0,04 €	16,19 €	16,19 €	1,47 €	0,04 €	16,19 €	16,19 €	1,47 €	0,04 €	16,19 €	16,19 €	1,47 €	0,04 €	16,19 €	16,19 €	1,47 €	0,04 €	16,19 €
65-119 Tiere	70	622,07 €	712,98 €	712,98 €	11,28 €	4,54 €	12,89 €	17,38 €	28,44 €	6,02 €	2,04 €	75,16 €	1,07 €	88,17 €	88,17 €	75,16 €	1,07 €	88,17 €	88,17 €	75,16 €	1,07 €	88,17 €	88,17 €	75,16 €	1,07 €	88,17 €	88,17 €	75,16 €	1,07 €	88,17 €
ab 120 Tiere	1	6,84 €	7,84 €	7,84 €	7,84 €	0,05 €	0,19 €	0,32 €	0,52 €	0,02 €	0,02 €	0,87 €	0,02 €	8,11 €	8,11 €	0,87 €	0,02 €	8,11 €	8,11 €	0,87 €	0,02 €	8,11 €	8,11 €	0,87 €	0,02 €	8,11 €	8,11 €	0,87 €	0,02 €	8,11 €
Wildweideklauer Gesamt	12	177,45 €	203,39 €	203,39 €	20,45 €	1,32 €	2,23 €	4,95 €	8,40 €	0,80 €	0,80 €	19,97 €	1,97 €	223,35 €	18,72 €	19,97 €	1,97 €	223,35 €	18,72 €	19,97 €	1,97 €	223,35 €	18,72 €	223,35 €	1,97 €	223,35 €	18,72 €	223,35 €	1,97 €	223,35 €
bis 5 Tiere	4	17,84 €	25,93 €	25,93 €	20,45 €	0,13 €	0,13 €	0,19 €	0,50 €	0,84 €	0,80 €	1,97 €	1,97 €	22,42 €	22,42 €	1,97 €	1,97 €	22,42 €	22,42 €	1,97 €	1,97 €	22,42 €	22,42 €	22,42 €	1,97 €	22,42 €	22,42 €	1,97 €	22,42 €	
6 - 15 Tiere	4	85,62 €	6,55 €	6,55 €	19,03 €	0,50 €	0,74 €	1,42 €	1,85 €	0,14 €	0,14 €	7,38 €	1,85 €	83,52 €	20,87 €	7,38 €	1,85 €	83,52 €	20,87 €	7,38 €	1,85 €	83,52 €	20,87 €	83,52 €	1,85 €	83,52 €	20,87 €	83,52 €	1,85 €	83,52 €
16-35 Tiere	3	14,97 €	16,36 €	16,36 €	16,36 €	0,11 €	0,19 €	0,36 €	0,68 €	0,14 €	0,14 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	17,96 €	1,61 €	17,96 €	17,96 €	1,61 €	17,96 €	
36-50 Tiere	1	1,88 €	1,84 €	1,84 €	1,84 €	0,10 €	0,19 €	0,36 €	0,61 €	0,14 €	0,14 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	17,96 €	1,61 €	17,96 €	17,96 €	1,61 €	17,96 €	
51-64 Tiere	1	1,70 €	1,30 €	1,30 €	1,30 €	0,08 €	0,19 €	0,32 €	0,55 €	0,11 €	0,11 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	5,11 €	1,61 €	17,97 €	17,96 €	17,96 €	1,61 €	17,96 €	17,96 €	1,61 €	17,96 €	
65-119 Tiere	1	8,93 €	10,24 €	10,24 €	10,24 €	0,07 €	0,19 €	0,25 €	0,42 €	0,09 €	0,09 €	8,37 €	1,08 €	11,31 €	11,31 €	8,37 €	1,08 €	11,31 €	11,31 €	8,37 €	1,08 €	11,31 €	11,31 €	11,31 €	1,08 €	11,31 €	11,31 €</			